

## **Gemeinde Niedernberg**

### **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtungen am Niedernberger See**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 26.07.2004 (BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Freizeitflächen**

Die Gemeinde Niedernberg hat zum Zwecke der Erholung auf Teilflächen am ehemaligen „Surfsee“ einen Badestrand, eine Liegewiese, Spiel- und Sportplätze und einen Parkplatz geschaffen.

Ein Entgelt wird für die Benutzung der Freizeitflächen nicht erhoben. Für das Abstellen von Pkws behält sich die Gemeinde vor, eine Parkgebühr zu erheben oder durch einen Beauftragten erheben zu lassen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich der Satzung**

Die öffentliche Freizeitfläche liegt im Nordwesteck des ehemaligen Surfsees. Die Zufahrt und Erschließung erfolgt über den Leerweg. Die Umgrenzung des Geltungsbereichs ist auf dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freizeitflächen**

1. Vom Benutzer wird erwartet, dass er sich in der Freizeitanlage so verhält, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Beschädigungen und Verunreinigungen von Wasser-, Freiflächen, Pflanzungen und Einbauten sind zu unterlassen.
3. Deshalb sind in der Freizeitanlage nicht zugelassen:
  - a) die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können.
  - b) das unberechtigte Befahren und Beparken der Freizeitflächen außerhalb der Wege und ausgewiesenen Parkflächen mit Fahrzeugen aller Art. Dies gilt auch für motorbetriebene Modellfahrzeuge und Modellboote.
  - c) die Reinigung von Fahrzeugen aller Art.
  - d) die Beschädigung von Freizeitflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen.
  - e) das Verunreinigen der Flächen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
  - f) das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche.
  - g) die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen.
  - h) das Jagen oder Fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen .
  - i) das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien. Dies gilt auch für den Parkplatz.
  - j) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken außerhalb der dafür vorgesehenen Gebäude, sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.

- k) Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.
  - l) laute Musik aus Kofferradios oder sonstigen Tonträgern.
  - m) das Nacktbaden.
4. Von der Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen ausgeschlossen sind:
    - a) Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson.
    - b) Berauschte.
  5. Spätestens bis 22.00 Uhr sind die Freiflächen der Freizeitanlage zu verlassen.

#### **§ 4 Einschränkung der Benutzung**

1. Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen können Teile der Wasseroberfläche für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

#### **§ 5 Mitführen von Hunden**

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren sowie das freie Umherlaufenlassen im gesamten Bereich der Liegewiesen, der Spielplätze und des Strandes verboten.

#### **§ 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

1. Wer in der Freizeitanlage, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist zur unverzüglichen Beseitigung ohne Aufforderung verpflichtet. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
2. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 7 Platzverweis**

Vom Gelände der Freizeitanlage können Personen verwiesen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.
2. In der Freizeitanlage mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Freizeitanlage Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
3. Gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach Vorschriften dieser Satzung ausgeschlossen sind.

Der Platzverweis kann auf eine bestimmte Zeit befristet werden.

Das Hausrecht wird von Beauftragten der Gemeinde Niedernberg ausgeübt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 a Sport und Spiel ausübt und andere gefährdet oder belästigt.
  2. entgegen § 3 Abs. 3 b die Freizeitanlage mit Fahrzeugen befährt.
  3. entgegen § 3 Abs. 3 c Fahrzeuge reinigt.
  4. entgegen § 3 Abs. 3 d Freizeitflächen beschädigt.
  5. entgegen § 3 Abs. 3 e Flächen verunreinigt.
  6. entgegen § 3 Abs. 3 f außerhalb der ausgewiesenen Flächen grillt.
  7. entgegen § 3 Abs. 3 g offene Feuerstätten errichtet und betreibt.
  8. entgegen § 3 Abs. 3 h Tiere jagt oder fängt und Vogelnester beschädigt.
  9. entgegen § 3 Abs. 3 i auf den Freizeitflächen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt.
  10. entgegen § 3 Abs. 3 j ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde außerhalb der dafür vorgesehenen Gebäude Waren verkauft, Werbung durchführt, Druckschriften vertreibt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält.
  11. die Verhaltensregeln des § 5 beim Mitführen von Hunden missachtet.
  12. entgegen § 6 Tierexkremente wie Hundekot nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.
  13. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt.
  14. entgegen § 3 Abs. 5 die Freiflächen nicht verlassen hat.
  15. entgegen § 3 Abs. 3 m im Badestrandbereich nacktbadet.
- Weitere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 9 Haftung**

Die Benutzung der Freizeitanlage einschließlich der Strand- und Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Ein Rettungsdienst für Badende wird nicht vorgehalten.

## **§ 10 weitere Rechtsvorschriften**

Die vom Landratsamt Miltenberg zur Regelung des Gemeingebrauchs erlassene Verordnung aus dem Jahre 2005 bleibt von dieser Satzung unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedernberg, den 14. Februar 2005  
Gemeinde Niedernberg

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister (Siegel)